

Beilage 1447/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 - Oö. PflSchG 2002)

[Landtagsdirektion: L-299/4- XXV,
miterl. Beilage 1199/2001]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs:

Der phytosanitäre Pflanzenschutz ist im Bereich der Zuständigkeit des Landes derzeit im Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 37/1951, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, geregelt. Es handelt sich dabei um Ausführungsbestimmungen zum I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124.

In der Zwischenzeit hat der Bund ein neues Grundsatzgesetz erlassen und gleichzeitig das Pflanzenschutzgesetz aus 1948 zur Gänze aufgehoben. Das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999, ist am 24. Juli 1999 in Kraft getreten.

Die Aufhebung des Pflanzenschutzgesetzes aus 1948 wird in den Erläuterungen zum Pflanzenschutzgrundsatzgesetz damit begründet, dass das Pflanzenschutzgesetz teilweise veraltete terminologische Begriffe und zum Teil nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechende Regelungen enthalten hat, was die Anpassung der landesgesetzlichen Pflanzenschutzvorschriften an die EU-Pflanzenschutzvorschriften erschwert habe (vgl. 1750 BlgNR XX. GP 3). Das neue Pflanzenschutzgrundsatzgesetz enthält an die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften angepasste Begriffsbestimmungen und stellt neue Grundsätze für die Landesgesetzgebung bei der Festlegung von Pflanzenschutzmaßnahmen und für die Kostentragung bei Durchführung dieser Pflanzenschutzmaßnahmen auf. Es sind weiters zusätzliche Möglichkeiten zur Beschränkung der Nutzung von befallenen Grundflächen oder Gegenständen, aber auch die Möglichkeit der Teilnahme von EU-Inspektoren bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. 1750 BlgNR XX. GP 4).

Eine Novellierung des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes scheint deswegen nicht zielführend, weil das Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz sehr ausführliche und kasuistische sowie teilweise zu weit gehende Regelungen enthält. Diese sollen aus gegebenem Anlass vereinfacht und auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG ("Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge") sowie - zumindest nach den Erläuterungen zum

Pflanzenschutzgrundsatzgesetz (vgl. 1750 BlgNR XX. GP 4, 5) - zu einem gewissen Teil auch aus Art. 11 Abs. 2 B-VG ("Erlassung von Regelungen, die vom bundeseinheitlichen Verwaltungsverfahrensrecht abweichen, wenn sie zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind"). In den Materien des Art. 12 B-VG ist die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache.

Eindeutige Binnenmarktmaßnahmen in Form von Verbringensvorschriften (insbesondere das Pflanzenpasssystem) sind, auch wenn sie in EU-Pflanzenschutzvorschriften integriert sind, vom Kompetenztatbestand "Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge" nicht erfasst, sondern unterliegen dem Kompetenztatbestand "Warenverkehr mit dem Ausland" im Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG (vgl. 1750 BlgNR XX. GP 4). Sie sind im Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, enthalten, das weitgehend in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für den vorliegenden Entwurf finden sich im Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1999. Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz beschränkt sich aus kompetenzrechtlichen Gründen auf die Aufstellung von Grundsätzen über den Schutz der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Pflanzen. Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen, die unter das - auf Grundlage des Kompetenztatbestands "Forstwesen" im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG erlassene - Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, fallen, sind deshalb vom Geltungsbereich des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und dieses Ausführungsgesetzes ausgenommen.

Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz enthält jedoch im § 1 Abs. 2 eine Ausnahme von dieser Kompetenzaufteilung für bestimmte Waldgrundstücke. Demnach gelten die Verpflichtungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes auch für Waldgrundstücke, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes um die angeführten, inhaltlich sehr begrenzten Fälle wird im Interesse des Pflanzenschutzes auch in diesen Gesetzentwurf übernommen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen ebenfalls nicht vom Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes umfasst und daher auch nicht in diesem Ausführungsgesetz geregelt ist der Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere. Die - vom Landesgesetzgeber auf der Grundlage des Art. 15 Abs. 1 B-VG ohne Bindung an bundeseinheitliche Grundsätze erlassenen - Regelungen zu diesem Themenkreis finden sich im Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2002 (DFB).

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden für die Landesvollziehung keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da die im Entwurf vorgesehenen kostenrelevanten Bekämpfungsmaßnahmen und Pflanzenschutzverfahren bereits im Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten sind.

Das Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz bzw. der vorliegende Gesetzentwurf führen im Wesentlichen nur dann zu Vollzugshandlungen, wenn Schadorganismen - wie zuletzt im Jahr 2001 der besonders gefährliche Feuerbrand - landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen in einer Weise gefährden oder schädigen, die behördliche Anordnungen erforderlich macht. Da die Notwendigkeit und Intensität solcher Anordnungen - insbesondere auch zur Umsetzung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften - nicht voraussehbar ist, ist auch der Behördenaufwand schwer abschätzbar.

Im Fall von Anordnungen ist mit einem nicht unerheblichen Vollzugsaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden, beim Amt der Oö. Landesregierung, bei den Gemeinden und bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Pflanzenschutzstelle zu rechnen. Dieser Aufwand wird in der Regel vom Land Oberösterreich, von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und von den Gemeinden getragen werden, sofern nicht für bestimmte Amtshandlungen eine Gebührenvorschreibung in Betracht kommt.

Aus der **Durchführung** von Pflanzenschutzmaßnahmen erwächst dem Land Oberösterreich grundsätzlich kein Aufwand, da dieser von den betroffenen Verpflichteten selbst zu tragen ist. Allenfalls könnten hierfür Förderungsleistungen (Beiträge zu Kosten und Schäden gemäß § 8 des Entwurfs) anfallen.

Konkrete Berechnungen der Kosten der nach diesem Landesgesetz anfallenden Leistungsprozesse, insbesondere der nach § 9 des Entwurfs durchzuführenden individuellen Verwaltungsverfahren, sind der Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung" zu entnehmen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf dient vor allem in folgenden zwei Punkten der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht:

Zum einen wird - vor allem durch § 5 - eine ausreichende gesetzliche Grundlage geschaffen, um bestehende und allenfalls noch zu erlassende künftige Richtlinien des Rates der Europäischen Union über den Schutz der Kulturpflanzen im Verordnungsweg in innerstaatliches Recht umzusetzen. Derzeit handelt es sich dabei um folgende Richtlinien:

- Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 1;
- Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 3;
- Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San José-Schildlaus, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 5;
- Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28. Dezember 1974, S. 41;
- Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S. 1;
- Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1.

Diese Richtlinien wurden zwar bereits auf Grundlage des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes durch Verordnung umgesetzt (vgl. die Auflistung im § 15 Abs. 4 des Entwurfs); ob dieses Gesetz alle Bereiche dieser Verordnungen abdeckt, könnte jedoch fraglich sein. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen allfällige Mängel beseitigt werden.

Zum anderen schafft § 9 des Entwurfs in Form einer durchgehenden Regelung des Verfahrens zur Zulassung von Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken, für die Schadorganismen und bestimmte andere, des Befalls verdächtige Gegenstände benötigt werden, jene Rechtsgrundlagen, die erforderlich sind, um das Konzept der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997, ABl. Nr. L 204 vom 31. Juli 1997, S. 43, in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinie steht wiederum in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 77 vom 20. März 2002, S. 23, welche die Verbringung von Schadorganismen und anderen Verdachtsgegenständen äußerst restriktiv regelt, im Art. 3 Abs. 7 Unterabsatz 3 und 4, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 5 jedoch für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben (= Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecke im Sinn des Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995) die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens vorsieht.

Berührungspunkte zur zuletzt genannten Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, bestehen schließlich noch insoweit, als einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie - trotz deren grundsätzlicher Ausrichtung auf Aspekte der Verbringung - so formuliert sind, dass sie auch den Kompetenzbereich des Landes betreffen. Dies gilt für

- Art. 1 Abs. 4 leg.cit., demzufolge jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde errichtet oder benennt, die für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zuständig ist (vgl. dazu § 10 Abs. 3 des Entwurfs),
- Art. 2 Abs. 1 leg.cit., der pflanzenschutzrechtlich bedeutsame Begriffsdefinitionen enthält, welche im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtssprache auch vom Pflanzenschutzgrundsatzgesetz übernommen werden (vgl. dazu § 2 Abs. 1 des Entwurfs),
- Art. 2 Abs. 1 lit. g zweiter Unterabsatz leg.cit., der die zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats ermächtigt, ihre Aufgaben an näher bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu übertragen (vgl. dazu § 10 Abs. 4 des Entwurfs),
- Art. 21 Abs. 4 leg.cit., demzufolge Sachverständige der Kommission "einzelstaatliche Inspektoren der Mitgliedstaaten" bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieser Richtlinie begleiten können (vgl. § 12 des Entwurfs) und
- Art. 23 Abs. 7 leg.cit., der für den Fall der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrags zur Bekämpfung eingeschleppter Schadorganismen den Übergang von Ansprüchen auf Ersatz der damit finanzierten Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten auf die Gemeinschaft vorsieht (vgl. dazu § 8 Abs. 3 des Entwurfs).

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich dieses Landesgesetz

ebenso wie das zu Grunde liegende Pflanzenschutzgrundsatzgesetz auf den Schutz der Pflanzen (Kulturen) und umfasst nicht die Verbringensvorschriften, die im Pflanzenschutzgesetz 1995 des Bundes enthalten sind. Im Titel dieses Landesgesetzes und im Abs. 1 werden in deklarativer Weise die im Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG verwendeten Begriffe "Krankheiten und Schädlinge" gebraucht. Diese werden im weiteren Text durch den gemeinschaftsrechtlichen Begriff "Schadorganismen" ersetzt.

Im Abs. 3 wird - im Anschluss an die übliche Salvatorische Klausel - eine ausdrückliche Ausnahme betreffend die forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse normiert. Für den Schutz der forstlichen Kulturen, der im Forstgesetz 1975 geregelt ist, besteht - wie bereits dargestellt - keine Zuständigkeit des Grundsatzgesetzgebers und somit auch keine Kompetenz des Landesgesetzgebers. Abs. 3 folgt jedoch der Einschätzung des Grundsatzgesetzgebers, wonach Regelungen für bestimmte, unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzende Waldflächen, die im Interesse des Pflanzenschutzes erforderlich sind, unter Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG subsumiert werden können.

Die im Allgemeinen Teil bereits erörterte Ausnahme für jagdbare Tiere wird im § 1 nicht ausdrücklich angesprochen. Auf eine diesbezügliche Klausel konnte im Hinblick darauf verzichtet werden, dass die neu gefasste Definition des Begriffs "Schadorganismen" im § 2 Abs. 1 Z. 3 in Ergänzung der gemeinschaftsrechtlichen Nomenklatur ausdrücklich klarstellt, dass jagdbare Tiere ausnahmslos nicht zu den "Schadorganismen" im Sinn dieses Landesgesetzes zu zählen sind und daher bereits gemäß § 1 Abs. 1 aus dem Anwendungsbereich des Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002 herausfallen.

Zu § 2:

Die im Abs. 1 festgelegten Begriffsbestimmungen, die für den Pflanzenschutz von wesentlicher Bedeutung sind, wurden - entsprechend den Vorgaben im § 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes - den Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 angepasst. Der Begriff der "Schadorganismen", der ebenfalls dieser Richtlinie entstammt, ersetzt den Begriff der "Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge"; er ist so allgemein formuliert, dass auch Unkräuter umfasst sind. Auf die Ergänzung hinsichtlich der Ausnahme von jagdbaren Tieren wurde bereits im Zusammenhang mit § 1 verwiesen.

Der für die Vollziehung des vorliegenden Landesgesetzes zentrale Begriff der "Pflanzenschutzmaßnahmen" wird im Abs. 2 durch eine demonstrative, nicht abschließende Aufzählung jener Maßnahmen näher erörtert, die für die Erhaltung der Pflanzengesundheit und somit für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von wesentlicher Bedeutung sind. Im Wesentlichen waren diese Maßnahmen bereits im Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten. Zum überwiegenden Teil dient die gegenständliche Aufzählung überdies der Umsetzung von Vorgaben des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, das in seinem § 3 (vgl. insbesondere Z. 2, 4, 5 und 6 leg.cit.) den Ländern die Schaffung von Rechtsgrundlagen für bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen ausdrücklich vorschreibt.

Die angeführten Bekämpfungsmaßnahmen gliedern sich in

1. Kulturmaßnahmen (zweckmäßiger Fruchtwechsel, Verwendung von einwandfreiem Saatgut geeigneter Sorten usw.),

2. technische Bekämpfungsmaßnahmen

a) mit physikalischen (mechanischen) Mitteln (Entfernen befallener Pflanzen und Pflanzenteile, Abflammen etc.) oder

b) mit chemisch-synthetischen oder anderen Pflanzenschutzmitteln und

3. biologische Bekämpfungsmaßnahmen (Einsatz der natürlichen Feinde der Schadorganismen).

Hinzu kommt die Sperre eines bestimmten Gebiets, mit der das Verbringen aller betroffenen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse untersagt werden kann. Die Sperre ist als Bekämpfungsmaßnahme primär am Erzeugungsort von den Verbringensvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zu unterscheiden, die den Verkehr mit Pflanzen an sich regeln.

Um ein Ausbreiten der Schadorganismen durch das Erntegut, welches bereits von Schadorganismen befallen oder auch nur befallsverdächtig ist, zu verhindern, sind überdies Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung oder Vernichtung des Ernteguts sowie zur Desinfektion von Maschinen und Geräten, welche mit Schadorganismen in Berührung gekommen sind oder sein könnten, vorgesehen.

Zu § 3:

§ 3 verschafft einen Überblick über jene Pflichten, die - in Ausführung der im § 3 Z. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Vorgaben - grundsätzlich alle Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln in gleicher Weise treffen. Durch den Halbsatz "welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, zum Verkauf feilhalten oder in sonstiger Weise innehaben" wird der Adressatenkreis des § 3 in keiner Weise eingeeengt. Er gibt lediglich zu erkennen, dass die in dieser Bestimmung verankerten Pflichten de facto allein bei Vorhandensein eines natürlichen Bezugs zu Pflanzenschädlingen schlagend werden können. Daraus zu schließen, dass etwa nur jene Grundeigentümer und dgl. von § 3 erfasst werden, die aus ihrer Beziehung zu Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder befallsverdächtigen Gegenständen geschäftlichen Nutzen ziehen, wäre völlig verfehlt und entspräche auch nicht den Intentionen des Grundsatzgesetzgebers (vgl. 1750 BlgNR XX. GP 5). Die - gegenüber dem Pflanzenschutzgrundsatzgesetz ergänzende - Einbeziehung der Innehabung "in sonstiger Weise" versucht, Missverständnisse dieser Art von vornherein zu vermeiden.

Zum Teil bestehen die im § 3 verankerten Pflichten unmittelbar auf Grund des Gesetzes, ohne dass es einer weiteren behördlichen Konkretisierung bedürfte, zum Teil werden sie dagegen erst durch bestimmte behördliche Maßnahmen, etwa durch Bescheide oder Verordnungen auf Grund der §§ 4 und 5, aktualisiert.

Ohne besonderes behördliches Zutun trifft die im § 3 genannten Personen vor allem die in Z. 1 verankerte Pflicht zur Freihaltung der Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel von Schadorganismen. Dies bedeutet zum einen, dass möglichst schon im Vorfeld des Auftretens solcher Schädlinge Gegenmaßnahmen getroffen werden müssen. Insbesondere wird im Rahmen des Zumutbaren beispielsweise eine Bewirtschaftungsweise (Fruchtfolge, Sortenwahl etc.) gewählt werden müssen, die das Ausbreiten von Schadorganismen von vornherein erschwert oder unmöglich macht. Zum anderen begründet dieser Tatbestand aber auch die Pflicht, im Fall des Auftretens von Schadorganismen - unabhängig von einem Einschreiten der Behörde - von sich aus geeignete Bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dem aus § 3 Z. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes übernommenen, höchst unbestimmten Gesetzesbegriff "tunlichst" kommt im gegebenen Zusammenhang verschiedene Bedeutung zu:

Vorderhand ist hieraus abzuleiten, dass Bekämpfungsmaßnahmen stets unter Beachtung der Grundsätze des "integrierten Pflanzenschutzes" zu

setzen sind, wie sie insbesondere im § 2 Abs. 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001, umschrieben werden. "Integrierter Pflanzenschutz" meint dabei die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf jenes Mindestmaß beschränkt wird, welches erforderlich ist, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht. Vor Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, die nur einen Teilbereich der möglichen Pflanzenschutzmaßnahmen ausmachen, sind also alle anderen geeigneten Verfahren zur Eindämmung der Schadorganismen auszuschöpfen.

Hinzu kommt, dass die Bekämpfung von Schadorganismen **sachgemäß** zu erfolgen hat. Dies bedeutet zunächst die unbedingte Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie auf den Schutz der Umwelt und der nicht schädlichen Lebewesen sowie die Notwendigkeit, auf die Zweckbestimmung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die nicht der Pflanzenproduktion dienen, Bedacht zu nehmen. Dieses Kriterium inkludiert aber auch den Befehl, alle einschlägigen Rechtsvorschriften aus anderen Bereichen (z.B. jene des Wasserrechts, des Lebensmittelrechts oder des Naturschutzrechts, insbesondere aber auch die Bestimmungen des Öö. Bodenschutzgesetzes 1991 betreffend Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel) einzuhalten. Aus derartigen Vorschriften können sich unter Umständen Verbote hinsichtlich bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen ergeben (z.B. das Verbot der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten). Dies hat zur Folge, dass gegebenenfalls andere, nicht verbotene, aber dennoch wirksame Pflanzenschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Schließlich ergibt sich aus dem Wort "tunlichst" auch eine maßgebliche **Einschränkung** der autonomen Bekämpfungspflichten der im § 3 genannten Personen. Alle in Betracht kommenden Maßnahmen sind von ihnen zunächst nur im Rahmen des Zumutbaren zu setzen. Über diesen Rahmen hinausreichende Pflichten können erst aus einer behördlichen Anordnung im Sinn der §§ 4 und 5 resultieren und sind damit an den Eintritt der dort festgeschriebenen, auf besondere Gefährdungsszenarien abgestellten Kriterien gebunden.

Um den zuständigen Stellen möglichst frühzeitig Kenntnis vom Vorliegen derartiger Szenarien zu verschaffen, statuiert § 3 Z. 2 eine diesbezügliche Meldepflicht für alle im § 3 genannten Personen. Zu melden ist das atypische Auftreten von Schadorganismen, die sich in einem gefahrdrohenden Ausmaß vermehren, das heißt jedes aus pflanzengesundheitlicher Sicht bedenkliche Auftreten von Schadorganismen muss gemeldet werden. Als zentrale Anlaufstelle, die alle weiteren Schritte in die Wege zu leiten hat, ist - wie bisher - die Gemeinde vorgesehen.

Die in Z. 3 und 4 normierten Duldungs- und Auskunftspflichten der im § 3 genannten Personen sollen die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Bürgermeister) einschließlich der als zentrale Koordinationsstelle konzipierten Pflanzenschutzstelle in die Lage versetzen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Informationen zu beschaffen. Im Einzelfall wird freilich genau darauf zu achten sein, dass in die Rechtssphäre der Betroffenen nicht stärker eingegriffen wird, als dies zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist; dies gilt insbesondere auch für jene natürlichen und juristischen Personen, die von der Behörde gemäß § 4 Abs. 3 mit der Leitung oder Durchführung angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen betraut werden.

Was die Auskunftspflicht betrifft, sind jedenfalls auch Auskünfte über allfällige Ansprüche gegen Dritte mitumfasst, die das Auftreten eines Schadorganismus verschuldet und so einen Schaden für die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten herbeigeführt haben. Für entnommene Proben gebührt dem Eigentümer grundsätzlich keine Entschädigung.

Z. 5 verpflichtet die im § 3 genannten Personen dazu, jenen Anordnungen Folge zu leisten, die von den zuständigen Behörden in Vollziehung dieses Landesgesetzes erteilt werden können. In erster Linie wird es hierbei darum gehen, bestimmte aufgetragene Pflanzenschutzmaßnahmen selbst durchzuführen, allenfalls unter Heranziehung einer fachlich geeigneten Person (vgl. § 4 Abs. 2 Z. 1) oder unter der Aufsicht eines behördlich bestellten Koordinators (vgl. § 4 Abs. 2 Z. 2). Die Festlegung einer Pflicht zur Duldung der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist im Zusammenhang mit jener Passage des § 4 Abs. 2 Z. 2 zu sehen, die es der Behörde ermöglicht, die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen an von ihr betraute Dritte zu übertragen.

Z. 6 nimmt schließlich darauf Bedacht, dass den im § 3 genannten Personen im Rahmen von Anordnungen gemäß § 5 besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten auferlegt werden können, die über den unmittelbar auf Grund des Gesetzes bestehenden Rahmen - insbesondere jenen der Z. 2 - hinausgehen. Um den Pflichtenkatalog zu vervollständigen und zugleich deren Einhaltung dem Überwachungs- und Strafre regime der §§ 11 und 13 zu unterstellen, werden sie in § 3 ausdrücklich aufgenommen. Auf die Pflicht zur Duldung besonderer Überwachungsmaßnahmen, die gemäß § 5 angeordnet werden können, muss in Z. 6 nicht gesondert Bedacht genommen werden, da sie sich bereits unmittelbar aus Z. 3 ergibt.

Was die dem § 3 zugrundeliegende Differenzierung zwischen dem Eigentümer und den sonstigen Verfügungsberechtigten anlangt, bleibt abschließend anzumerken, dass das Gebot zur Erfüllung der im § 3 genannten Pflichten den Eigentümer grundsätzlich nicht bloß subsidiär, sondern solidarisch trifft; eine Verpachtung entbindet den Eigentümer somit nicht von der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Pflanzenschutz auf seinen Grundflächen.

Zu § 4:

§ 4 knüpft unmittelbar an § 3 Z. 2 an, der die im § 3 genannten Personen zur unverzüglichen Meldung jedes Auftretens von Schadorganismen verpflichtet, das sich zu einer vom Einzelnen nicht mehr bewältigbaren Krise auszuwachsen droht und daher einer behördlichen Steuerung bedarf. Erhält die Behörde auf Grund der Meldung eines Bürgermeisters, der durch Mitteilung eines Verpflichteten oder im Zuge seiner eigenen Überprüfungsmaßnahmen gemäß § 11 auf eine gefahrdrohende Vermehrung von Schadorganismen aufmerksam wurde, Kenntnis von einem derartigen Szenario, hat sie - je nachdem, ob der Adressatenkreis individuell bestimmbar ist oder nicht, durch Bescheid oder Verordnung - im Rahmen des Erforderlichen die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen anzuordnen.

Zur Umsetzung der aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen sind grundsätzlich die im § 3 genannten Personen selbst verpflichtet. Der Behörde soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Erforderlichkeit komplexerer Aktionen diesen Grundsatz partiell zu durchbrechen. Zum einen erhält sie - insbesondere für den Fall der Notwendigkeit einer planmäßigen und gleichzeitigen Durchführung einer Pflanzenschutzmaßnahme durch mehrere Verpflichtete - die Möglichkeit, eine fachlich geeignete, das heißt sachverständige natürliche oder juristische Person mit der Leitung der Bekämpfungsmaßnahme zu betrauen; die Durchführung der angeordneten

Maßnahme bleibt diesfalls zwar bei den primär Verpflichteten, die Koordination obliegt jedoch dem von der Behörde bestellten Fachmann, dessen Anordnungen von den zur Umsetzung Verpflichteten zu befolgen sind (vgl. § 3 Z. 5). Zum anderen erlaubt es die gegenständliche Bestimmung, bei Pflanzenschutzmaßnahmen, deren effektive Durchführung besondere Sachkenntnisse erfordert, eine Abwicklung durch geeignete Dritte vorzuschreiben. Um den Eingriff in die verfassungsgesetzlich geschützte Handlungsfreiheit der Beauftragten möglichst gering zu halten, soll die Auswahl des fachkundigen Dritten dabei grundsätzlich diesen überlassen bleiben; der Behörde obliegt lediglich die Festschreibung abstrakter Qualifikationskriterien. Nur wenn der Erfolg der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen ansonsten gefährdet wäre, hat es die Behörde in der Hand, geeignete natürliche oder juristische Personen selbst unmittelbar mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu betrauen.

Abs. 3 legt in diesem Zusammenhang fest, dass der Akt der Betrauung in Form eines privatrechtlichen Vertrags zu erfolgen hat. Der solcher Art Beauftragte erhält hierdurch - im Gegensatz zu einer Kompetenzdelegation gemäß § 10 Abs. 4 - keine selbständigen behördlichen Befugnisse, sondern sein Verhalten bleibt voll und ganz der auftraggebenden Behörde zurechenbar. Zur Überwälzung der dem Land aus solchen Verträgen erwachsenden Kosten auf die im § 3 genannten Personen vgl. § 7 Abs. 2.

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Anordnungen gemäß § 4 wird durch den vorliegenden Entwurf bei den Bezirksverwaltungsbehörden konzentriert (vgl. § 10 Abs. 1).

Bedient sich die Behörde der Verordnungsform, hat sie die im Abs. 4 enthaltenen Publizitätsvorschriften einzuhalten. Verordnungen sind an den Amtstafeln der betroffenen Bezirksverwaltungsbehörde(n) und Gemeinden anzuschlagen.

Die Anordnung der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 betrifft dabei sowohl die Art, das heißt insbesondere die Dauer des Anschlags, als auch den In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt der Verordnung. Sind - wie dies regelmäßig der Fall sein wird - mehrere Aushänge erforderlich, werden die Fristen dabei unter Bezugnahme auf den zuletzt erfolgten Aushang zu berechnen sein. Die Festlegung eines In-Kraft-Tretens-Zeitpunkts, der vor dem Anschlag an der letzten erforderlichen Amtstafel liegt, leidet demnach an Rechtswidrigkeit.

Keine Fehlerhaftigkeit der Verordnung begründet dagegen die Missachtung der im Abs. 4 zweiter Satz enthaltenen Pflicht zur Verständigung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Unterbleibt diese Verständigung, macht sich zwar die verordnungserlassende Behörde einer Gesetzesverletzung schuldig. Die Rechtmäßigkeit der Verordnung selbst bleibt hiervon jedoch unberührt.

Ausdrücklich sei hervorgehoben, dass die im Abs. 4 und - wie sich aus vorstehendem Absatz ergibt - auch hier wieder nur im ersten Satz vorgesehenen Kundmachungserfordernisse lediglich jenes Mindestmaß umschreiben, das für das rechtmäßige Zustandekommen einer verordnungsförmigen Anordnung im Sinn des Abs. 1 leg.cit. unabdingbar ist. Um im Fall einer Krise möglichst schnell und verlässlich alle Betroffenen von den zu setzenden Maßnahmen zu informieren, steht es der Behörde jedoch frei, auch andere Formen der Verbreitung zu wählen. Zu denken wäre etwa an Postwurfsendungen oder an die Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen. In vielen Fällen wird zudem auch die rechtzeitige Information benachbarter Bezirksverwaltungsbehörden Sinn machen.

Bei Gefahr in Verzug erhält die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 10 Abs. 1) über das herkömmliche Repertoire an Anordnungs Kompetenzen hinaus gemäß Abs. 5 auch die Befugnis zur Vornahme faktischer Amtshandlungen

eingerräumt. Dass die Behörde in einem solchen Fall "ohne weiteres Verfahren" vorzugehen hat, entbindet sie überdies von der im Abs. 1 ansonsten zwingend vorgeschriebenen Anhörung der Landwirtschaftskammer. Inhaltlich ist die Behörde bei der Setzung von Notmaßnahmen allerdings uneingeschränkt an die Vorgaben des Abs. 1 gebunden, das heißt sie darf lediglich die für die Bewältigung der konkreten Krise erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen verfügen oder selbst durchführen (lassen), wobei auch in diesem Zusammenhang der grundsätzliche Vorrang der Selbstdurchführung angeordneter Maßnahmen durch die im § 3 genannten Personen zu beachten ist.

Zu § 5:

Durch die Verordnungsermächtigung des § 5 soll sichergestellt werden, dass die Behörde nicht auf an bestimmte Schadschwellen gebundene und daher - der Natur der Sache nach - zeitlich befristete Anordnungen zum Zweck des Pflanzenschutzes (§ 4) beschränkt bleibt, sondern bezüglich bestimmter, besonders gefährlicher Schadorganismen besondere Maßnahmen generell und für unbestimmte Zeit in Kraft setzen kann. Ein weiterer Unterschied zu § 4 besteht darin, dass die Behörde auf der Grundlage des § 5 neben der Anordnung besonderer Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des § 2 Abs. 2 auch eine schadorganismusspezifische Intensivierung des pflanzenschutzrechtlichen Kontrollsystems etablieren darf. Zu denken ist auf der einen Seite an besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten der im § 3 genannten Personen, auf der anderen Seite aber auch an die Einrichtung eigener Überwachungssysteme, wie z.B. an die Vorschreibung regelmäßiger Kontrollen, an die stichprobenartige Entnahme von Proben, eventuell auch gegen angemessene Entschädigung, und dgl. mehr.

Auf diese Weise soll die Behörde vor allem auch in die Lage versetzt werden, die bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochenen Richtlinien der Europäischen Union zum Kulturpflanzenschutz umzusetzen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen werden diese Richtlinien jedoch nicht zu gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen gemäß § 5 erklärt, sondern die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Ordnungsgebers materiell möglichst genau umschrieben. Lediglich in Form einer gesetzlich fixierten Bedachnahmepflicht wird dem Ordnungsgeber die Pflicht zur Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben besonders in Erinnerung gerufen.

Angesichts der besonderen Struktur der Maßnahmen, die gemäß § 5 anzuordnen sind, wird die Erlassung derartiger Verordnungen ausnahmslos der Landesregierung vorbehalten (vgl. § 10 Abs. 1). Auch die besonderen Kundmachungsvorschriften des § 4 Abs. 4 kommen auf Verordnungen nach diesem Paragraphen nicht zur Anwendung. Publizitätserfordernis ist demnach die Kundmachung im Landesgesetzblatt.

Zu § 6:

Wie bereits im Zusammenhang mit § 3 näher dargelegt wurde, entbindet das Pflanzenschutzrecht die zur Setzung bestimmter Maßnahmen verpflichteten Personen keinesfalls von der Beachtung der in anderen Rechtsvorschriften des Bundes sowie des Landes enthaltenen Gebote, Verbote und Bewilligungspflichten. Behördliche Anordnungen im Sinn der §§ 4 und 5 vermögen daran grundsätzlich nichts zu ändern. Abs. 1 enthält eine alle diesbezüglichen Zweifel ausräumende Klarstellung.

Abs. 2 durchbricht den im Abs. 1 bekräftigten Grundsatz allerdings im Hinblick auf das im gegebenen Zusammenhang besonders brisante Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen auf der einen sowie den Erfordernissen des Naturschutzes auf der anderen Seite. Zwar wird es im Rahmen des allgemeinen Naturschutzes in der Regel keine Probleme bereiten, erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen mit der Begründung zu

rechtfertigen, dass das Interesse am Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen jenes am unberührten Fortbestand des naturgegebenen Zustands überwiegt. Anderes gilt jedoch in Bezug auf jene Vorschriften, die Beeinträchtigungen besonders schützenswerter Tiere oder Pflanzen sowie (bestimmte) Eingriffe in den Naturhaushalt besonders geschützter Gebiete grundsätzlich untersagen bzw. vom Vorliegen einer Bewilligung oder einer behördlichen Feststellung abhängig machen. In diesen Bereichen könnte der Fall auftreten, dass die Anordnung gewisser Maßnahmen zur Abwehr von Schadorganismen unabdingbar erforderlich ist, diese vom beauftragten Bürger aber nicht ohne Kontaktierung der zuständigen Naturschutzbehörde gesetzt werden dürften. § 6 vermeidet diese für den Bürger unverständliche Konsequenz, stellt gleichzeitig aber die Wahrung der Belange des Naturschutzes dadurch sicher, dass er die zur Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen zuständigen Behörden dazu verhält, die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bei ihrer Entscheidung mit anzuwenden. Die Behörde darf also ausschließlich jene Maßnahmen anordnen, für die nach den geltenden Vorschriften eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt oder eine erforderliche Feststellung getroffen werden könnte bzw. müsste. Zur Beurteilung dieser Frage wird es regelmäßig erforderlich sein, einen Sachverständigen der Naturschutzbehörde beizuziehen.

Zu § 7:

Abs. 1 stellt in Erfüllung von § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes klar, dass die Kosten der praktischen Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen und die Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen, von den zur Durchführung Verpflichteten zu tragen sind. Eine Kostenübernahme durch die anordnenden Behörden kommt - von Beiträgen gemäß § 8 abgesehen - nicht in Betracht.

Der im Abs. 1 angesprochene Grundsatz befreit die beteiligten Personen freilich nicht von der Anwendung des ABGB. Führt beispielsweise ein Grundeigentümer eine behördlich angeordnete Pflanzenschutzmaßnahme nicht sachgemäß durch und verursacht hierdurch eine Schädigung seines Nachbarn, die bei sorgfältiger Umsetzung der Maßnahme unterblieben wäre, kann er sich nicht unter Berufung auf Abs. 1 von seiner Ersatzpflicht freisprechen.

Abs. 2 nimmt auf den Umstand Bedacht, dass die Behörde bei der Anordnung komplexerer Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 vorsehen kann, dass die im § 3 genannten Personen die Maßnahme nicht selbst - sei es von eigener Hand, sei es durch von ihnen ausgewählte Dritte - durchführen, sondern dass diese von einer anderen, von der Behörde zu bestimmenden Person umgesetzt werden. Diesfalls muss es zu einer Aufteilung der Kosten kommen, die dem Land aus dem gemäß § 4 Abs. 3 mit dem fachkundigen Dritten abzuschließenden Vertrag erwachsen. Diese ist - unabhängig davon, welche Behörde die Maßnahme im Einzelfall angeordnet hat - von der Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig vorzunehmen. Gleiches gilt auch für den ebenfalls im § 4 Abs. 2 Z. 2 geregelten Fall, dass zwar die Durchführung der Maßnahme bei den primär Verpflichteten verbleibt, die Leitung und Koordination jedoch einem fachkundigen Dritten übertragen wird.

Die festgelegten Aufteilungsgrundsätze nach der Größe der Grundstücke oder nach dem Wert der Pflanzenschutzmaßnahme kommen subsidiär nur dann zur Anwendung, wenn eine einvernehmliche Aufteilung der Kosten zwischen den zur Kostentragung Verpflichteten nicht gelingt und sich auch die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermitteln lassen. Der Errechnung der tatsächlichen Kostenanteile ist gegenüber einer Anwendung der subsidiären

Maßstäbe jedenfalls der Vorzug zu geben, zumal dies die technischen Möglichkeiten in den meisten Fällen erlauben werden.

Zu § 8:

§ 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes räumt der Landesgesetzgebung die Möglichkeit ein, für die von den Betroffenen grundsätzlich selbst zu tragenden Kosten aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen - unbeschadet der Möglichkeit zur Inanspruchnahme etwaiger anderer Leistungen, wie etwa aus dem Katastrophenfonds - einen Ersatz aus öffentlichen Mitteln vorzusehen. Da die Pflanzenerzeugung in der Volkswirtschaft einen wichtigen Platz einnimmt und der Erfolg der Pflanzenerzeugung ständig durch Schadorganismen bedroht ist, ist ein effektiver Schutz der Pflanzen gegen diese Schadorganismen unbedingt erforderlich, um eine Ertragsminderung zu verhindern und darüber hinaus die Produktivität der Landwirtschaft zu erhalten. Aus diesem übergeordneten öffentlichen Interesse erscheint die Möglichkeit, die Bestreitung der Bekämpfungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, gerechtfertigt, wenn dies zur Existenzsicherung betroffener Betriebe unbedingt erforderlich ist. Ähnliche Kostenübernahmeregelungen waren auch bisher im Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz enthalten.

Allfällige Beiträge sollen sich jedoch nicht auf die Schäden beziehen, die durch den Schadorganismus selbst entstanden sind. Sie sollen neben den Kosten der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen nur Schäden (teilweise) abdecken, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, z.B. durch Rodemaßnahmen, entstehen.

Überdies bleibt zu betonen, dass es sich bei den im § 8 geregelten Beiträgen von vornherein ausnahmslos um freiwillige Förderungsleistungen des Landes handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Übernahme von Bekämpfungskosten durch die öffentliche Hand lindert nicht nur die Nachteile der von Pflanzenschutzmaßnahmen betroffenen Personen; sie eröffnet auch die Möglichkeit für die Gewährung eines finanziellen Beitrags der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000. Dem im Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie und im § 4 Abs. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Auftrag, für den Fall der Inanspruchnahme eines solchen Beitrags einen Forderungsübergang auf die Europäische Gemeinschaft vorzusehen, trägt Abs. 3 Rechnung.

Zu § 9:

Diese Bestimmung erfüllt den im § 3 Z. 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Auftrag, das Halten von Schadorganismen grundsätzlich zu verbieten. Sie steht aber auch in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995, die nunmehr als Ausführungsrichtlinie zu Art. 3 Abs. 7 Unterabsatz 3 und 4, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 gilt.

Sinn der genannten Richtlinie ist eine Durchbrechung des an sich äußerst restriktiven Verbringungsregimes der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf Schadorganismen und damit in Zusammenhang stehende Verdachtsgegenstände, sofern diese für Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken (= Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben im Sinn der vorgenannten Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000) benötigt werden. Die Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 geht dabei von folgendem zweistufigen Konzept aus: Sollen entsprechende Gegenstände unter Berufung auf die geschilderte Ausnahmenvorschrift eingeführt werden,

hat der betreffende Mitgliedstaat zunächst gemäß Art. 2 Abs. 1 leg.cit. über die Zulassung der beabsichtigten **Arbeiten** zu entscheiden. Erst wenn das Zulassungsverfahren positiv abgeschlossen ist, ist gemäß Art. 2 Abs. 2 leg.cit. über die **Verbringung** der betreffenden Gegenstände zu befinden.

Nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung steht - wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt wurde - die Regelung der **Verbringung** von Schadorganismen und dgl. ausschließlich dem Bund zu. Die Entscheidung über die **Zulassung** der Arbeiten zu determinieren, obliegt dagegen - auch wenn dies in den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. insbesondere § 15 der Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996 i.d.g.F.) nicht hinlänglich berücksichtigt zu werden scheint - unter Bedachtnahme auf die vom Bund gemäß Art. 12 B-VG verfügten Grundsätze den Ländern. Der vorliegende Entwurf unternimmt es daher, Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 und die damit zusammenhängenden Vorschriften im Abs. 3 lit. a und lit. b sublit. ii leg.cit. in österreichisches Recht zu transformieren. Darüber hinaus legt der Entwurf in Ausführung des Abs. 3 lit. b sublit. i leg.cit. jene Kautelen fest, nach denen über einen Antrag auf Aufhebung der ursprünglich vorgeschriebenen Quarantänebedingungen zu befinden ist.

Im Einzelnen liegen den getroffenen Anordnungen folgende Vorgaben der genannten Richtlinie zu Grunde:

- hinsichtlich des Anwendungsbereichs (Abs. 1) vgl. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie, wobei anzumerken ist, dass die an dieser Stelle verwiesenen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 mittlerweile durch die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 ersetzt wurden;
- hinsichtlich der Genehmigungskriterien (Abs. 2) vgl. Anhang I der Richtlinie;
- hinsichtlich der notwendigen Inhalte des einzubringenden Antrags (Abs. 3) vgl. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie, wobei anzumerken ist, dass das im letzten Gedankenstrich angeführte Gebot, für Material aus Drittländern die vorgeschlagene Grenzeinlassstelle anzuführen, im Hinblick auf das Erfordernis einer gesonderten Beantragung der Verbringung bei der zuständigen Bundesbehörde nicht übernommen wurde;
- hinsichtlich der Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Quarantänebedingungen (Abs. 4) vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. a der Richtlinie;
- hinsichtlich der jederzeitigen Widerrufbarkeit der Genehmigung bei Wegfall oder nachträglicher Feststellung des ursprünglichen Nichtvorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen (Abs. 5) vgl. Art. 2 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie;
- hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens betreffend Aufhebung der Quarantänebedingungen (Abs. 6) vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. b sublit. i der Richtlinie;
- hinsichtlich der Vorgangsweise bei Feststellung von Schadorganismen im Zuge von Quarantänemaßnahmen sowie bei Beendigung der genehmigten Arbeiten und der diesbezüglichen Überwachungspflichten (Abs. 7) vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. b sublit. i dritter Gedankenstrich und sublit. ii der Richtlinie.

Ergänzt werden die Bestimmungen des § 9 durch eine zwingende Überwälzung der Überwachungs- und Untersuchungskosten, welche der Pflanzenschutzstelle aus den vorstehenden Absätzen erwachsen, auf den Genehmigungswerber (vgl. Abs. 8). Dies scheint insofern gerechtfertigt, als das Halten von Schadorganismen und dgl. vornehmlich in dessen eigenem Interesse erfolgt. Die Vorschreibung des Kostenersatzes erfolgt unmittelbar

durch die Pflanzenschutzstelle.

Von vornherein, das heißt ohne dass es hierfür einer bescheidmäßigen Genehmigung bedürfte, sollen Schadorganismen gemäß § 3 Z. 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes nicht unter das Verbot des § 9 fallen, wenn "hierfür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt". Diese Anordnung scheint vorderhand insoweit missverständlich, als eine Rechtsgrundlage für derartige Ermächtigungen zum Halten von Schadorganismen im Gemeinschaftsrecht - soweit ersichtlich - nicht auszumachen ist. Die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 sieht zwar in ihrem Art. 15 eine gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten zum Vorsehen von Ausnahmen vor; da die gegenständliche Richtlinie grundsätzlich nur die **Verbringung** von Schadorganismen und dgl., nicht aber das **Halten** derselben regelt, kann sich diese Ermächtigung jedoch folgerichtig auch bloß auf Ausnahmen von den restriktiven Verbringungskautelel beziehen. In gemeinschaftsrechtskonformer Interpretation wird die im § 3 Z. 3 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltene Vorgabe demnach so zu verstehen sein, dass für den Fall des Vorliegens einer Ermächtigung der Republik Österreich zur Zulassung der Verbringung eines Schadorganismus, die ohnedies eine umfassende Beachtung der schützenswerten Rechtsgüter voraussetzt, diese Ermächtigung von den Ländern nicht dadurch untergraben werden soll, dass sie zusätzlich auf der Beantragung einer Haltebewilligung beharren. Unter Bedachtnahme auf diese Überlegungen nimmt Abs. 1 aus dem an dieser Stelle verfügten Verbot ex definitione jene Schadorganismen und sonstigen Verdachtsgegenstände aus, für die der Bund - etwa gemäß § 15 der Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, i.d.g.F. - auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung die Verbringung bewilligt hat. Einem diesbezüglichen Bewilligungsbescheid kommt für die Anwendung des im Abs. 1 enthaltenen Verbots Tatbestandswirkung zu.

Zu § 10:

Die im Abs. 1 enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen wurden - soweit erforderlich - bereits im Zusammenhang mit den jeweils einschlägigen materiellrechtlichen Bestimmungen erörtert (vgl. insbesondere die Erläuterungen zu § 4, § 5 und § 7).

Abs. 2 verfügt die Erklärung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zur Pflanzenschutzstelle. Hiezu ist anzumerken, dass die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bereits im Rahmen des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes seit dessen In-Kraft-Treten im Jahr 1951 diese Funktion ausgeübt hat. Nachdem die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung Aufgaben des Landeshauptmanns nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 als "beliehene Behörde" vollzieht, ist es naheliegend, sie auch in den Vollzug dieses Gesetzes wie bisher einzubeziehen. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich verfügt zudem über entsprechendes Fachpersonal, welches bereits seit langem mit derartigen Aufgaben betraut ist.

Aufgabe der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich als Pflanzenschutzstelle ist - neben der Wahrnehmung der an anderen Stellen dieses Landesgesetzes (vgl. insbesondere § 9) ausdrücklich vorgesehenen Kompetenzen - die sachverständige Beratung der Behörden in allen Pflanzenschutzangelegenheiten. Weiters ist sie zur Information der Verwaltungsbehörden berufen. Dies bedeutet, dass sie erforderlichenfalls auch die Einleitung von Verfahren nach § 4 zu veranlassen hat, zumal die Gemeinde Wahrnehmungen über die gefahrdrohende Vermehrung von Schadorganismen - im Besonderen auch diesbezügliche Meldungen gemäß § 3 Z. 2 - gemäß § 11 Abs. 2 an die Pflanzenschutzstelle weiterzuleiten hat.

Dass im Rahmen des vorliegenden Entwurfs die Landwirtschaftskammer für

Oberösterreich nicht durchgehend als Pflanzenschutzstelle titulierte wird, hängt damit zusammen, dass sie nicht alle ihr obliegenden Funktionen in dieser amtlichen Stellung ausüben hat. Wo sie als Kammer bezeichnet wird, nimmt sie nach dem Konzept des Entwurfs ihre Aufgabe als Interessenvertretung wahr.

Die Gesamtheit der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Bürgermeister) einschließlich der Pflanzenschutzstelle werden gemeinsam mit den Vollzugsbehörden des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesamt für Agrarbiologie, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Landeshauptmann, Landwirtschaftskammer für Oberösterreich) als Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst in Oberösterreich bezeichnet. Diese Anordnung des Abs. 3 korrespondiert mit der im § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes enthaltenen Definition des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes und steht daher in engem Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, demzufolge jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde für die Koordination und die Kontakte in den richtlinienerheblichen Fragen der Pflanzengesundheit zu errichten bzw. zu benennen hat.

Abs. 4 dient der Umsetzung von § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, der in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 lit. g zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 die Ermächtigung der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden zur Übertragung einzelner behördlicher Aufgaben an bestimmte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts verlangt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass bei den juristischen Personen, an die derartige Aufgaben übertragen werden, weder deren Organe noch sonstige für sie handelnde natürliche Personen bei der Durchführung der Aufgaben durch persönliche Interessen befangen sind; dass die Gemeinden sowie die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, an die im gegebenen Zusammenhang in erster Linie zu denken sein wird, diese Voraussetzung erfüllen, steht außer Streit. Im Gegensatz zur Heranziehung sachverständiger Dritter gemäß § 4 Abs. 3 handelt es sich im gegebenen Zusammenhang um einen echten Kompetenzübergang, das heißt die beauftragte juristische Person agiert als beliehene Behörde selbständig im Namen des Landes. Ihre Beauftragung muss daher in hoheitlicher Form, wegen des grundsätzlich generellen Adressatenkreises also mittels Verordnung, verfügt werden.

Abs. 5 schließlich dient der Umsetzung von § 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und enthält eine Ermächtigung zur Festsetzung von Gebühren, wobei als praktischer Anwendungsfall vor allem eine Ausnahmegenehmigung für das Halten von Schadorganismen in Betracht kommen wird.

Zu § 11:

§ 11 betraut die Gemeinden - wie bereits das Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz - mit der Wahrnehmung der pflanzenschutzrechtlichen Kontroll- und Überprüfungsaufgaben vor Ort und dient insoweit auch der Umsetzung von § 3 Z. 2 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, demzufolge die Landesgesetzgebung eine Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln vorzusehen hat, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können.

Die Überwachung durch die Gemeinden soll im Normalfall nicht regelmäßig, sondern in einer stichprobenartigen Form und insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten erfolgen. Anderes gilt freilich für den Fall, dass die zuständige Behörde Anordnungen im Sinn des § 4 erteilt. Soweit diese nicht

durch beauftragte Dritte durchzuführen sind, trifft die Gemeinde diesfalls eine besondere Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung durch die im § 3 genannten Personen.

Zur Klarstellung sei weiters hervorgehoben, dass sich die Überwachungspflicht der Gemeinden grundsätzlich auch auf die Einhaltung jener Pflichten erstreckt, die sich für die im § 3 genannten Personen aus Anordnungen gemäß § 5 ergeben. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass in einer derartigen Verordnung "besondere behördliche Überwachungsmaßnahmen" statuiert werden.

Erhält eine Gemeinde im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit - sei es auf Grund eigener Wahrnehmung oder durch Mitteilung seitens eines meldepflichtigen Grundeigentümers und dgl. (vgl. § 3 Z. 2) - Kenntnis von Vorgängen, die zur Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des § 4 Anlass geben könnten, hat sie diese Informationen zwecks weiterer Veranlassung unverzüglich weiterzuleiten. Ansprechpartner für die Gemeinde ist in dieser Beziehung freilich - anders als bisher - nicht mehr die Bezirksbauernkammer, sondern die Pflanzenschutzstelle als zentrales Koordinationsorgan in Pflanzenschutzfragen sowie die zur Setzung weiterer Maßnahmen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Meldungen über wahrgenommene Verwaltungsübertretungen sind dagegen nach wie vor - ohne dass dies eines besonderen Hinweises im Gesetz bedürfte - selbstverständlich (nur) an die zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Eine Kompetenz der Gemeinden zur Setzung von Notmaßnahmen ist - anders als im geltenden Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz - im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Dies steht im Zusammenhang mit den laufenden Bestrebungen zur Kompetenzkonzentration bei den Bezirksverwaltungsbehörden, dient aber auch der besseren Abstimmung von Pflanzenschutzmaßnahmen mit den Erfordernissen des Naturschutzes, auf die im § 6 Abs. 2 des Entwurfs besonders Bezug genommen wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben handeln die Gemeinden von Verfassungs wegen im übertragenen Wirkungsbereich. Allein der Umstand, dass sich Schadorganismen nicht auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken lassen und regelmäßig gemeindeübergreifende Maßnahmen erforderlich sind, um einen Befall effektiv zu bekämpfen, lässt erkennen, dass im Sinn des B-VG weder das Interesse noch die Eignung der abstrakten Einheitsgemeinde zur autonomen Aufgabenbesorgung gegeben ist. Zuständiges Organ zur Wahrnehmung der Gemeindeaufgaben nach diesem Landesgesetz ist somit schon von Verfassungs wegen der Bürgermeister.

Zu § 12:

§ 12 soll in Entsprechung der Vorgaben des § 3 Z. 7 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes gewährleisten, dass der in nicht unmittelbar anzuwendenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, vor allem der im Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 vorgesehene Verpflichtung zur Ermöglichung der Inspektionstätigkeit von Organen der Europäischen Gemeinschaft nachgekommen werden kann.

Zu § 13:

§ 13 dient der Umsetzung von § 6 des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, welcher die Landesgesetzgebung dazu verhält, Übertretungen der in den Ausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

Das bisher geltende Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz enthält eine

Strafandrohung von bis zu 30.000 Schilling. In Anbetracht der Tatsache, dass das Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz bereits aus dem Jahr 1950 stammt und seither nicht mehr an die laufende Geldwertentwicklung angepasst wurde, scheint eine Höchststrafandrohung von 5.000 Euro, das sind - noch in Schilling gerechnet - ca. 70.000 Schilling, als den heutigen Verhältnissen angemessen.

Zu § 14:

Abs. 1 und 2 enthalten für Rechtsvorschriften des Bundes sowie der Europäischen Gemeinschaft, auf welche im Text des Entwurfs in Form einer statischen Verweisung Bezug genommen wird, die Angabe der jeweils letztgültigen Fassung. Auf diese Weise soll für den Fall einer Änderung der bezogenen Normen die allenfalls erforderliche Anpassung des Landesgesetzes vereinfacht werden. Andere **Landesgesetze**, auf die von Verfassungen wegen auch dynamisch verwiesen werden darf, sind dagegen gemäß Abs. 3 immer in ihrer jeweils letztgültigen Fassung anzuwenden.

Zu § 15:

Abs. 1 enthält die übliche In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus Art. 32 Abs. 3 L-VG 1991 ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Der vorliegende Entwurf soll das Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz ersetzen, das mithin aufzuheben ist (Abs. 2). Ausgenommen bleibt hiervon gemäß Abs. 3 vorderhand nur § 12a leg.cit., der den Schutz der Bienen bei der Ausführung von Pflanzenschutzmaßnahmen zum Gegenstand hat. Da die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln derzeit im Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 83/2001, geregelt ist, stellt dieser Paragraph im System des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes schon bisher einen gewissen Fremdkörper dar. Eine Übernahme in das neue Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 scheint demnach ausgeschlossen. Gleichwohl steht außer Streit, dass Schutzvorschriften zugunsten der Bienenvölker im bisherigen Ausmaß unabdingbar sind. Zur Lösung dieser Diskrepanz geht der vorliegende Entwurf folgenden Weg: § 12a des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes wird durch § 15 Abs. 3 so lange in Geltung gehalten, bis die Oö. Landesregierung im Verordnungsweg entsprechende Anordnungen erlässt.

Als Rechtsgrundlage für eine derartige Verordnung kommt § 18 Abs. 2 Z. 2 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 in Betracht, demzufolge Pflanzenschutzmittel nur so verwendet werden dürfen, dass für nicht schädliche Lebewesen eine Gefahr möglichst vermieden wird. Zwar fehlt in dieser Bestimmung eine ausdrückliche Ermächtigung der Oö. Landesregierung zur Verordnungserlassung; in einem solchen Fall kommt jedoch die generelle Verordnungsermächtigung des Art. 18 Abs. 2 B-VG zur Anwendung, die jeder Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Wirkungsbereichs die Erlassung von Durchführungsverordnungen gestattet. Zudem kann der vorgeschlagene § 15 Abs. 3 durchaus auch als besondere gesetzliche Verordnungsermächtigung qualifiziert werden, die durch ihre Bezugnahme auf die bestehende Rechtslage überdies ausdrücklich klarstellt, dass § 18 Abs. 2 Z. 2 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 die Verordnung sämtlicher Inhalte abdeckt, die bisher im § 12a des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes geregelt waren.

Das Entstehen einer ungewollten Lücke im praktisch so wichtigen Bienenschutz ist bei der gewählten Vorgangsweise nicht zu besorgen. Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grundlage von § 18 Abs. 2 Z. 2 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 bleiben die bestehenden Anordnungen unverändert in Kraft. Dass auf diese Weise der zeitliche Geltungsbereich eines Landesgesetzes an das Tätigwerden des Ordnungsgebers geknüpft

wird, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zum einen steht es nach dem eindeutigen Wortlaut des vorgeschlagenen Abs. 3 nicht im Belieben der Landesregierung über das Ob der Verordnungserlassung zu entscheiden, zum anderen bildet das In-Kraft-Treten der Verordnung aus Sicht der landesgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als ein Sachverhaltselement, an dessen Eintreten rechtliche Wirkungen geknüpft werden. Der Verfassungsgerichtshof hat derartige Klauseln, die vor allem in Übergangsbestimmungen immer wieder zu finden sind, in seiner bisherigen Rechtsprechung durchwegs akzeptiert.

Durch die Aufhebung des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes fällt auch die gesetzliche Grundlage weg, auf der die bisher geltenden Kulturpflanzenschutzverordnungen erlassen worden sind. Es soll daher im Abs. 4 ausdrücklich durch den Gesetzgeber angeordnet werden, dass diese Verordnungen als Verordnungen auf Grund des neuen Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002 weiterhin in Geltung bleiben. Eine Weitergeltung als Landesgesetz wäre schon deswegen nicht zweckmäßig, weil Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Verordnungen diesfalls wiederum durch den Landesgesetzgeber erfolgen müssten. Zudem scheint durch den Übergang zum neuen Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 prima vista kein Bedarf nach einer Modifikation der gegenständlichen Verordnungen zu bestehen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Das Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 wird in der Sitzung des Oö. Landtags am 6. Juni 2002 behandelt.

2. Das Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 - Oö. PflSchG 2002) wird beschlossen.

Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"

Linz, am 6. Juni 2002

Dr. Stockinger
Obmann

Herndl
Berichterstatter

Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 - Oö. PflSchG 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeine Pflichten

§ 4 Behördliche Anordnungen bei gefahrdrohender Vermehrung von Schadorganismen

§ 5 Behördliche Anordnungen bei besonders gefährlichen Schadorganismen

§ 6 Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten

§ 7 Tragung der aus dem Pflanzenschutz erwachsenden Kosten und

Schäden

§ 8 Beiträge zu den Kosten und Schäden; Forderungsübergang

§ 9 Verbot des Haltens von Schadorganismen und bestimmten Verdachtsgegenständen

§ 10 Behörden; Pflanzenschutzstelle; Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst

§ 11 Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich

§ 12 Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

§ 13 Strafbestimmungen

§ 14 Verweisungen

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Schadorganismen) innerhalb des Landesgebiets.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Dieses Landesgesetz gilt insbesondere nicht für Grundflächen, die nach dem I. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 als Wald gelten, es sei denn, dass diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und eine Anwendung dieses Landesgesetzes im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten als:

1. Pflanzen:

a) lebende Pflanzen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen

- als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinn, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,

- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,

- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,

- Schnittblumen,

- Äste mit Laub oder Nadeln,

- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,

- pflanzliche Gewebekulturen;

- als Samen gelten Samen im botanischen Sinn außer solchen, die nicht

zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. **Pflanzenerzeugnisse:** Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;

3. **Schadorganismen:** Schädlinge der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Bakterien, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern, jedoch mit Ausnahme der jagdbaren Tiere;

4. **Pflanzenschutzmaßnahmen:** Anwendung von Mitteln oder Verfahren oder sonstige Handlungen und Unterlassungen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen den Befall damit.

(2) Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des Abs. 1 Z. 4 können Kulturmaßnahmen, technische Bekämpfungsmaßnahmen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen und administrative Verbote umfassen. Im Einzelnen kommen insbesondere in Betracht:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;

2. die Anwendung bestimmter chemischer, biologischer oder mechanischer Pflanzenschutzverfahren;

3. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;

4. eine Beschränkung oder ein Verbot der Nutzung von Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;

5. die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können;

6. eine örtliche Beschränkung oder ein Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, von Schadorganismen sowie von Überträgern von Schadorganismen (Sperrre);

7. Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung, Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten;

8. soweit dies ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung oder Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;

9. die Verwendung oder der Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen;

10. die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schadorganismen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, welche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, zum Verkauf feilhalten oder in sonstiger Weise innehaben, haben neben den ihnen durch dieses Landesgesetz sonst noch auferlegten Pflichten

1. ihre Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten,
2. jedes atypische Auftreten von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens unverzüglich der Gemeinde zu melden,
3. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden einschließlich der Pflanzenschutzstelle sowie durch von der Behörde beauftragte Dritte im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ohne Entschädigung zu dulden sowie die amtliche Entnahme von Pflanzenproben, Bodenproben, Proben von Pflanzenerzeugnissen und dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung zuzulassen, soweit dies im Interesse des Pflanzenschutzes, auch zum Zweck der Überwachung, erforderlich ist,
4. den mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden einschließlich der Pflanzenschutzstelle sowie von der Behörde beauftragten Dritten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben auf Anfrage die zur Durchführung dieses Landesgesetzes erforderlichen Auskünfte, insbesondere über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die Begleitumstände, zu erteilen,
5. die ihnen in Vollziehung dieses Landesgesetzes, insbesondere auf Grund der §§ 4 und 5, aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen sachgemäß durchzuführen und dabei die Anordnungen von allenfalls mit der Leitung der Maßnahme betrauten Dritten zu befolgen, solche Maßnahmen auftragsgemäß von fachkundigen Dritten durchführen zu lassen oder die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen durch von der Behörde betraute Dritte zu dulden sowie
6. allenfalls angeordnete besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten im Sinn des § 5 zu erfüllen.

§ 4

Behördliche Anordnungen bei gefährdender Vermehrung von Schadorganismen

(1) Erhält die Behörde Kenntnis von einem atypischen Auftreten von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, hat sie den im § 3 genannten Personen nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durch Bescheid oder Verordnung jene Pflanzenschutzmaßnahmen aufzutragen, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Schadorganismen erforderlich sind.

(2) Soweit mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit eines Schadorganismus zum Zweck eines wirksamen Pflanzenschutzes eine besondere wechselseitige Abstimmung und Koordination der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen oder besonderes Fachwissen erforderlich ist, kann die Behörde in einer Anordnung gemäß Abs. 1 bestimmen, dass

1. die Verpflichteten fachkundige natürliche oder juristische Personen, die den von der Behörde näher festgelegten Qualifikationskriterien entsprechen, mit der Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu betrauen haben oder

2. die Leitung oder Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen fachkundigen natürlichen oder juristischen Personen übertragen wird, die von der Behörde zu bestimmen sind.

(3) Die Betrauung fachkundiger Dritter mit der Leitung oder Durchführung angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des Abs. 2 Z. 2 hat in

Form eines privatrechtlichen Vertrags zu erfolgen.

(4) Verordnungen im Sinn des Abs. 1 sind durch Aushang an der Amtstafel jener Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden kundzumachen, auf deren Gebiet sich die angeordnete Pflanzenschutzmaßnahme bezieht; § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß. Überdies sind derartige Verordnungen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde die erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen ohne weiteres Verfahren in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzuordnen und, wenn deren sofortige Durchführung durch die im § 3 genannten Personen nicht sichergestellt ist, diese selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 5

Behördliche Anordnungen bei besonders gefährlichen Schadorganismen

Hinsichtlich einzelner Schadorganismen, die ein besonderes Maß an Gefährlichkeit aufweisen und daher im Interesse des Pflanzenschutzes besondere Vorkehrungen erforderlich machen, kann die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auch unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen verordnen. Soweit die Vorschriften über die allgemeinen Pflichten der im § 3 genannten Personen und die im § 11 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nicht ausreichen, um der Bedrohung durch einen derartigen Schadorganismus wirksam zu begegnen, können in einer solchen Verordnung auch besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten sowie besondere behördliche Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist insbesondere auch auf die Pflicht zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft Bedacht zu nehmen.

§ 6

Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten

(1) Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze werden durch behördliche Anordnungen im Sinn der §§ 4 und 5 grundsätzlich nicht berührt.

(2) Abweichend von Abs. 1 bedürfen Pflanzenschutzmaßnahmen, die in Durchführung einer gemäß § 4 oder § 5 erteilten Anordnung gesetzt werden, keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung oder Feststellung. Maßnahmen, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligungs- oder Feststellungspflicht unterliegen, dürfen von der Behörde jedoch nur insoweit angeordnet werden, als die Voraussetzungen für die Erteilung einer diesbezüglichen Bewilligung oder Feststellung erfüllt sind. Derartige Anordnungen sind der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Tragung der aus dem Pflanzenschutz erwachsenden Kosten und Schäden

(1) Die im § 3 genannten Personen haben die Kosten, Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen aus der Erfüllung der in diesem Landesgesetz enthaltenen Pflichten erwachsen, grundsätzlich selbst zu tragen.

(2) Die dem Land aus der Betrauung Dritter mit der Leitung oder Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsenden Kosten sind den im § 3 genannten Personen von der Behörde bescheidmäßig in Rechnung zu stellen. Die Aufteilung solcher Kosten auf mehrere Personen erfolgt, sofern sich die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermitteln lassen und zwischen den Betroffenen kein Einvernehmen erzielt werden kann, nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Flächen. Wenn die Verschiedenheit der in die Maßnahme einbezogenen Flächen oder der zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse es rechtfertigt, kann die Aufteilung der Kosten auch nach dem Wert der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erfolgen. Vor der Festlegung des Aufteilungsschlüssels ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören.

§ 8

Beiträge zu den Kosten und Schäden; Forderungsübergang

(1) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten sowie zur Abgeltung von Schäden oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen gewähren, die den im § 3 genannten Personen aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen.

(2) Insbesondere können Beiträge gewährt werden:

1. zur Unterstützung der durch Anordnungen im Sinn der §§ 4 und 5 Betroffenen;
2. zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten;
3. zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Schadorganismen auszeichnen.

(3) Bei Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrags im Sinn des Art. 22 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 gehen Ansprüche auf Ersatz der damit finanzierten Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten in Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils auf die Europäische Gemeinschaft über. Der Übergang wird mit der Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags wirksam.

§ 9

Verbot des Haltens von Schadorganismen und bestimmten Verdachtsgegenständen

(1) Das Halten von Schadorganismen sowie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Sinn von Anhang I, II, III, IV und V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 ist verboten, sofern nicht auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung der Republik Österreich zur Zulassung von deren Verbringung vorliegt und die diesbezügliche Bewilligung von der zuständigen nationalen Behörde erteilt wurde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag weitere Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. die im Antrag angeführten Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben benötigt werden; übersteigt die beantragte Menge an genehmigungspflichtigem Material das für die Durchführung der beantragten und für zulässig befundenen Arbeiten unbedingt erforderliche Maß, hat die Behörde im

Genehmigungsbescheid eine entsprechende Begrenzung zu verfügen,

2. die wissenschaftliche und fachliche Qualifikation des Personals, das die geplanten Arbeiten durchführen soll, gegeben ist und

3. die Quarantänebedingungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen die geplanten Arbeiten durchgeführt werden sollen, so ausgelegt sind, dass die betreffenden Schadorganismen nicht entweichen und sich somit nicht verbreiten können; die Erfüllung dieser Voraussetzung kann erforderlichenfalls durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sichergestellt werden.

Vor der Erteilung einer Genehmigung hat die Behörde ein Gutachten der Pflanzenschutzstelle einzuholen.

(3) Anträge im Sinn des Abs. 2 haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der für die geplanten Arbeiten verantwortlichen Person;

2. wissenschaftliche Namen des Materials, einschließlich gegebenenfalls des betreffenden Schadorganismus;

3. Art des bei den Arbeiten zu verwendenden Materials;

4. Menge des Materials;

5. Ursprungsort des Materials, einschließlich entsprechender schriftlicher Belege für Material, das aus einem Drittland eingeführt wird;

6. Dauer, Art und Ziele der geplanten Arbeiten, einschließlich mindestens einer Zusammenfassung der Arbeiten und einer Spezifikation für die Arbeiten zu Versuchs-, Forschungs- oder Züchtungszwecken;

7. Anschrift und Beschreibung der Quarantänestation und gegebenenfalls Orte der Untersuchung;

8. gegebenenfalls Ort der ersten Lagerung oder ersten Anpflanzung nach der amtlichen Freigabe des Materials;

9. gegebenenfalls die vorgeschlagenen Verfahren zur Vernichtung oder Behandlung des Materials nach Abschluss der zugelassenen Arbeiten.

(4) Die Pflanzenschutzstelle hat die Einhaltung der gemäß Abs. 2 Z. 3 vorgeschriebenen Quarantänebedingungen zu überwachen. Eine nähere Überprüfung hat bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung dieser Bedingungen, mindestens aber einmal im Jahr zu erfolgen.

(5) Erhält die Behörde Kenntnis davon, dass die im Abs. 2 genannten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt sind, hat sie die Genehmigung unverzüglich zu widerrufen.

(6) Die Aufhebung der gemäß Abs. 2 Z. 3 vorgeschriebenen Quarantänebedingungen bedarf der behördlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände nach Durchführung der im Anhang III zur Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 vorgesehenen Quarantänemaßnahmen (einschließlich Tests) durch die Pflanzenschutzstelle als frei von Schadorganismen im Sinn der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 befunden worden sind.

(7) Ergeben die Quarantänemaßnahmen (einschließlich Tests) im Sinn des Abs. 6, dass ein Befall mit Schadorganismen vorliegt, hat die Behörde dem Antragsteller geeignete Maßnahmen, einschließlich der Entwesung der betroffenen Räumlichkeiten und Einrichtungen aufzutragen, die zur

vollständigen Tilgung der entsprechenden Schadorganismen führen. In gleicher Weise hat die Behörde nach Beendigung der gemäß Abs. 2 genehmigten Arbeiten zu verfahren. Die Pflanzenschutzstelle hat die Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen zu überwachen.

(8) Die Kosten einer Überprüfung gemäß Abs. 4, einer Untersuchung gemäß Abs. 6 sowie der Überwachung gemäß Abs. 7 sind dem Genehmigungswerber von der Pflanzenschutzstelle bescheidmäßig in Rechnung zu stellen.

§ 10

Behörden; Pflanzenschutzstelle; Amtlicher Österreichischer Pflanzenschutzdienst

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung für die Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 5, im Übrigen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Pflanzenschutzstelle im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich. Ihr obliegen in dieser Eigenschaft neben den in diesem Gesetz sonst noch übertragenen Aufgaben vor allem die Information und Beratung der Verwaltungsbehörden sowie die Erstellung von fachlichen Gutachten in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden einschließlich der Pflanzenschutzstelle (Pflanzenschutzdienst des Landes) bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst in Oberösterreich.

(4) Die mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes betrauten Behörden können einzelne Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes durch Verordnung an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen, sofern diese im Rahmen ihrer behördlich genehmigten Satzung ausschließlich für spezifische öffentliche Aufgaben zuständig sind und ebenso wie ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Übertragene Aufgaben sind unter Aufsicht und Kontrolle der übertragenden Behörde zu erfüllen.

(5) Für Tätigkeiten der zuständigen Behörden einschließlich der Pflanzenschutzstelle in Vollziehung dieses Landesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen können Gebühren erhoben werden, deren Höhe die Landesregierung durch Verordnung kostendeckend festzusetzen hat.

(6) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, der Pflanzenschutzstelle sowie von nach Abs. 4 betrauten Personen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich.

§ 11

Mitwirkung der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister hat - unbeschadet der Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen im Sinn des § 5 - darüber zu wachen, dass die im § 3 genannten Personen ihren Pflichten gemäß § 3 Z. 1, 2, 5 und 6 rechtzeitig und vollständig nachkommen.

(2) Jedes atypische Auftreten von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, oder jeder Verdacht eines solchen Auftretens ist vom Bürgermeister unverzüglich der Pflanzenschutzstelle sowie der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 12

Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft

Soweit dies in gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, können Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Landesgesetzes begleiten.

§ 13

Strafbestimmungen

Wer

1. den im § 3 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
2. entgegen § 9 Schadorganismen oder Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie andere Gegenstände im Sinn von Anhang I, II, III, IV und V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 hält, bescheidmäßig vorgeschriebene Quarantänebedingungen ohne Genehmigung aufgibt oder behördliche Aufträge betreffend Maßnahmen zur vollständigen Tilgung von Schadorganismen missachtet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 14

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
2. Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/28/EG der Kommission vom 19. März 2002, ABl. Nr. L 77 vom 20. März 2002, S. 23;
2. Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997, ABl. Nr. L 204 vom 31. Juli 1997, S. 43.

(3) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 37/1951, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 bleibt § 12a des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes so lange wirksam, bis die Landesregierung auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 Z. 2 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 adäquate Bestimmungen zum Schutz der Bienen bei der Ausführung von Pflanzenschutzmaßnahmen mittels Verordnung in Kraft setzt. Übertretungen des § 12a des Oö. Kulturpflanzenschutzgesetzes sind ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes gemäß § 49 Abs. 1 Z. 11 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 2 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu bestrafen.

(4) Folgende Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Landesgesetz:

1. Verordnung der Oö. Landesregierung vom 7. Februar 1955 über die Bekämpfung der San José-Schildlaus (San José-Schildlausbekämpfungsverordnung), LGBl. Nr. 17/1955;

2. Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. September 1997 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBl. Nr. 122/1997;

3. Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. September 1997 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBl. Nr. 123/1997;

4. Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. September 1997 zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden, LGBl. Nr. 124/1997;

5. Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. September 1997 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 125/1997;

6. Verordnung der Oö. Landesregierung zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., LGBl. Nr. 60/1999;

7. Verordnung der Oö. Landesregierung zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Oö. Feuerbrand-Verordnung), LGBl. Nr. 72/1999.

Subbeilage "Gesetzesfolgenabschätzung"

Gesetzesfolgenabschätzung

zum Entwurf eines

Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002

I. Allgemeines

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs werden voraussichtlich weder dem Bund, noch dem Land Oberösterreich oder den Gemeinden Mehrkosten entstehen.

Konkrete Berechnungen sind der nachfolgenden Kostenabschätzung zu entnehmen, die im Abschnitt II für jeden Leistungsprozess folgende Angaben enthält:

1 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

2 Abschätzung der Arbeitszeit

3 Berechnung der Personalkosten

4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit

Ergänzend dazu werden im Abschnitt III zusätzlich folgende weitere allgemeine Punkte beschrieben:

1 Abschätzung der Vollzugskosten

2 Zusätzlich erforderliches Personal

3 Anmerkungen und Hinweise

Für die Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten an Hand eines vom Amt der Oö. Landesregierung erstellten allgemeinen Verfahrensablaufs, der nachfolgend detailliert dargestellt ist und auf bisherigen Erfahrungen und einem durchschnittlich umfangreichen (bis zu fünf Seiten Textdruck im Landesgesetzblatt) und inhaltlich durchschnittlich anspruchsvollem Verfahren beruht. Für die konkreten Leistungsprozesse, die die Erlassung von Verordnungen zum Inhalt haben, wird - ausgehend von dieser allgemeinen Basis - angeführt, in welcher Hinsicht sich diese vom Basisprozess unterscheiden, was bei den Zahlenangaben in Prozentpunkten ausgedrückt wird.

Erlassung einer Verordnung - allgemeiner Ablauf:

Leistung	Durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Vorarbeiten (Datenerhebung [z.B. Fachgutachten], Diskussion [im Amt], Definition der Arbeitsschritte) und Erstellung eines ersten Arbeitspapiers	540	120		60
Erstinformation der betroffenen Adressatenkreise	240			60
Erstellung eines Begutachtungs(und Konsultations-)entwurfs samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, Textgegenüberstellung	2400	240		240
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen	300			60
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen); ggf. Vorschlag Bürgerbegutachtung	240			60
Bürgerbegutachtung (Art. 61 Oö. L-VG)	120		60	120
Beschlussreifer Text samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen einschließlich Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus und ggf. technischer Notifikation	360			60
Prüfung und Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen aus	150			30

Bürgerbegutachtung				
Abschlussbesprechung (ggf. auch mit mitbeteiligten Fachabteilungen)	240			
Erstellung des Amtsvortrags und Endfassung des Verordnungstextes samt Erläuterungen, insb. zu den finanziellen Auswirkungen, formelles Verfahren für Regierungsbeschluss (Mitzeichnungen, Information des Regierungsmitglieds, ...)	120	60		120
Ersuchen um Kundmachung an Verfassungsdienst, Übermittlung (auch elektronisch)	15			15
Druckauftrag an Poststelle (Verf-Leistung)		15		15
Kontrolle der Druckfahnen (in Abteilung)	30		150	
Kontrolle der Druckfahnen und Imprimatur (Verf-Leistung)	15		150	
Kundmachung (Poststelle, analog und digital)			300	
Summe:	4770	435	660	840

Individuelle Verwaltungsverfahren:

Für die Leistungsprozesse, die Verwaltungsverfahren zum Inhalt haben, erfolgt die Berechnung der Kosten über ein vom Amt der Oö. Landesregierung entwickeltes Simulationsprogramm. Dabei wurden Erfahrungswerte über die durchschnittliche zeitliche Dauer sämtlicher Verwaltungstätigkeiten bei diesen Verfahren und die in diesen Verfahren tätig werdenden Bedienstetenkategorien erhoben oder auf Grund fehlender Informationen geschätzt und einer EDV-unterstützten Simulation zugrundegelegt.

Bei dieser Simulation errechnet der Computer die benötigte Zeit der Bediensteten (einschließlich der tätig werdenden Sachverständigen) unter Berücksichtigung möglicher Abweichungen von einem "normalen" Verwaltungsverfahren, wie z.B. dem zusätzlichen Aufwand für Verbesserungsaufträge (§ 13 Abs. 3 AVG) oder für notwendige Auflagen.

Die Kosten der übrigen Leistungsprozesse wurden aus Zweckmäßigkeitsgründen ohne Zuhilfenahme des Simulationsprogramms ermittelt und basieren auf entsprechenden Annahmen oder statistischen Grundlagen.

Grundlagen für die Berechnung der Personalkosten:

Bei der Berechnung der Personalkosten wurden als Grundlage folgende durchschnittliche Personalausgaben herangezogen. Sie ergeben sich aus einem 50 %-igen Mischsatz für Beamte und Vertragsbedienstete entsprechend dem Anhang 3 der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, in der Fassung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 111/2000.

Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Euro/min	Euro/Std
A/a	0,69	41,64
B/b	0,43	25,72
C/c	0,30	18,09
D/d	0,24	14,60

Hinweise:

Auf Grund der genannten Vorgaben und der Schätzungen in Minuten ergeben sich bei der Berechnung der Personalkosten zum Teil auch Beträge, die eine Genauigkeit vortäuschen, die schon wegen der Schätzung der Ausgangsdaten nicht gegeben sein kann. Auf Rundungen wurde trotzdem verzichtet.

II. Die einzelnen Leistungsprozesse

Leistungsprozess Nr.	1			
Bezeichnung (Bestimmung)	Vorschreibung von Pflanzenschutzmaßnahmen mit Bescheid (§ 4 Abs. 1)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Behörde hat mit Bescheid jene Pflanzenschutzmaßnahmen aufzutragen, die erforderlich sind.			
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	180	120	120	60
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	124,92	51,45	36,19	14,61
Summe:	227,18			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	2			
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung über Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 4 Abs. 1)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Behörde hat mit Verordnung jene			

	Pflanzenschutzmaßnahmen aufzutragen, die erforderlich sind.			
Arbeitsschritte	■ siehe Standardprozess			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Auf Grund der spezifisch notwendigen Einbeziehung von Sachverständigen und der notwendigen Reaktionsschnelligkeit wird hier eine Abweichung von + 50 % angenommen.	7155	652,5	990	1260
Personalausgaben je Verordnung	in Euro			
	4965,75	279,77	298,58	306,75
Summe:	5850,85			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	3			
Bezeichnung (Bestimmung)	Anordnung von Pflanzenschutzmaßnahmen bei Gefahr in Verzug (§ 4 Abs. 5)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde die erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen ohne weiteres Verfahren anzuordnen.			
Arbeitsschritte	■ faktische Amtshandlung			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Der Standardprozess ist auf faktische Amtshandlungen nicht ausgerichtet.	30	60		30
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	20,82	25,73		7,30
Summe:	53,85			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	4			
Bezeichnung (Bestimmung)	Verordnung über Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 5)			

Zuständigkeit	Landesregierung			
Kurzinhalt	Die Landesregierung kann mit Verordnung die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen anordnen.			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ siehe Standardprozess 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Auf Grund der spezifisch notwendigen Einbeziehung von Sachverständigen und der notwendigen Reaktionsschnelligkeit wird hier eine Abweichung von + 50 % angenommen.	7155	652,5	990	1260
Personalausgaben je Verordnung	in Euro			
	4965,75	279,77	298,58	306,75
Summe:	5850,85			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	5			
Bezeichnung (Bestimmung)	Genehmigung weiterer Ausnahmen mit Bescheid (§ 9 Abs. 2)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Behörde hat weitere Ausnahmen von Verboten zu genehmigen.			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwaltungsverfahren nach AVG ■ Gutachten der Pflanzenschutzstelle 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine; in der Regel Einparteienverfahren	60	30	30	60
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	41,64	12,86	9,05	14,61
Summe:	781,60			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	6			
Bezeichnung	Widerruf der Genehmigung weiterer Ausnahmen			

(Bestimmung)	mit Bescheid (§ 9 Abs. 5)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Behörde hat die Genehmigung unverzüglich zu widerrufen.			
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine; in der Regel Einparteienverfahren	30	15		30
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	20,82	6,43		3,65
Summe:	30,90			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	7			
Bezeichnung (Bestimmung)	Aufhebung der Quarantänebedingungen (§ 9 Abs. 6)			
Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Aufhebung der Quarantänebedingungen bedarf der Genehmigung der Behörde.			
Arbeitsschritte	■ Verwaltungsverfahren nach AVG			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine; in der Regel Einparteienverfahren	30	15		30
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	20,82	6,43		3,65
Summe:	30,90			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird; die Kosten für die Untersuchung sind vom Genehmigungswerber zu tragen.			
Leistungsprozess Nr.	8			
Bezeichnung (Bestimmung)	Auftrag zur Tilgung der Schadorganismen (§ 9 Abs. 7)			

Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Die Behörde hat geeignete Maßnahmen zur Tilgung der Schadorganismen aufzutragen.			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwaltungsverfahren nach AVG 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
keine; in der Regel Einparteienverfahren	30	15		30
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	20,82	6,43		3,65
Summe:	30,90			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			
Leistungsprozess Nr.	9			
Bezeichnung (Bestimmung)	Mitwirkung bei der Überwachung und Meldung (§ 11)			
Zuständigkeit	Bürgermeister			
Kurzinhalt	Der Bürgermeister hat an der Überwachung mitzuwirken und Verdachtsfälle zu melden.			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ faktische Tätigkeit ■ Erstattung von Meldungen 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Der Standardprozess ist auf solche faktische Tätigkeiten nicht ausgerichtet.				
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
Summe Gemeinde:	Der Aufwand wird sehr gering bewertet, es erfolgt daher keine Kostenschätzung.			
Summe aufsichtsbehördliches Verfahren:				
Vollzugshäufigkeit	Über die Vollzugshäufigkeit auf Gemeindeebene können keine seriösen Aussagen gemacht werden.			
Leistungsprozess Nr.	10			
Bezeichnung (Bestimmung)	Verwaltungsstrafverfahren (§ 13)			

Zuständigkeit	Bezirksverwaltungsbehörde			
Kurzinhalt	Verschiedene Verwaltungsstraftatbestände			
Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG 			
Angenommene Abweichungen vom Standardprozess	Daher durchschnittliche Dauer in Minuten			
	A/a	B/b	C/c	D/d
Keine	80	80		90
Personalausgaben je Verfahren	in Euro			
	55,52	34,30		21,91
Summe:	111,73			
Vollzugshäufigkeit	Kann nicht geschätzt werden, da es sich hier um eine Interventionsleistung handelt, die nur im Einzelfall notwendig wird.			

III. Weitere allgemeine Beschreibungen, Abschätzungen und Hinweis

1. Abschätzung der Vollzugskosten

Zu den dargestellten Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Dabei sind

- für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung, wie Computereinsatz usw.) 12 % der Personalkosten
- für Raumkosten (Mietkosten) der Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittliche Bürofläche pro Bediensteten) x kalkulatorische Miete (für Linz je nach Lage zwischen 3,92 Euro und 8,43 Euro) und
- für Verwaltungsgemeinkosten (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.) 20 % der Personalkosten

anzusetzen. #9;

Nicht übersehen werden darf, dass es sich bei diesen ermittelten Kosten um Schätzungen handelt. Der tatsächliche Kostenbetrag kann erst in der späteren Vollziehung dieses Gesetzes eruiert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Schätzungen unter der Annahme erfolgten, dass sämtliche Personal- und andere Ressourcen jederzeit und in unbeschränkter Höhe zur Verfügung stehen.

2. Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von oben stehenden Ausführungen ist für das Land Oberösterreich und die Gemeinden der Vollzug der angeführten Leistungsprozesse voraussichtlich mit keinem Mehrbedarf an Personal verbunden.

Grundsätzlich kann weiters davon ausgegangen werden, dass ein allenfalls trotzdem auftretender erhöhter Personalbedarf bei den betreffenden Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich durch interne Umschichtungen abgedeckt werden kann.

3. Abschließende Anmerkungen und Hinweise

3.1 Die Dauer und Kosten des Gesetzgebungsverfahrens wurden nicht berücksichtigt.

3.2 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass weitere, nicht unerhebliche Kosten, die jedoch nicht im Verwaltungsbereich anfallen, also Vollzugskosten sind, im Einzelfall entstehen können.

■ **Vom Normadressaten zu tragen sind beispielsweise**

- die Kosten der Maßnahmen im Rahmen der Vorsorgepflichten für Grundstücke, Bauten und Transportmittel sowie die Meldepflichten
- die Kosten der Durchführung oder Vergabe der Schutzmaßnahmen
- die Kosten, Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Erfüllung der im Gesetz enthaltenen Pflichten erwachsen (§ 7 Abs. 1)
- die Kosten beauftragter Dritter (§ 7 Abs. 2)

■ **Von der Pflanzenschutzstelle zu tragen ist beispielsweise**

- die Ausstattung mit den erforderlichen Laborgeräten und Einrichtungen bzw. die Kosten, die aus dem Zukauf entsprechender Leistungen von Dritten erwachsen - welche jedoch, soweit sie nicht aus Einnahmen finanziert werden können, letztlich vom Land Oberösterreich zu erstatten sein werden

Eine genauere Abschätzung dieser Kostenfolgen scheint schon im Hinblick darauf nicht möglich, dass kostenverursachende behördliche Anordnungen grundsätzlich nur im Bedarfsfall, das heißt bei einem atypischen Auftreten von Schadorganismen, ergehen und die Häufigkeit dieser behördlichen Interventionsmaßnahmen daher ex ante nicht vorhersehbar ist.